



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2970

Der Oberbürgermeister

/IV-IV-10-00-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.10.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bildungsausschuss	18.11.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen wird - vorbehaltlich weiterer Überlegungen bzgl. des Musikschulangebotes im Rahmen der städtischen Aufgabenkritik - beschlossen.
2. Die „Regelung der Mitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen“ tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.
3. Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Musikschule der Stadt Leverkusen“ tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die Textgestaltung zur Satzung der „Musikschule der Stadt Leverkusen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Regelung der Schulmitwirkung“ stammen aus dem Jahr 1982. Seitdem wurden an der Satzung kleinere und größere Änderungen vorgenommen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Regelung der Schulmitwirkung wurden nicht angepasst. Daher wurde die Wortwahl der Satzung aktualisiert, die Zielsetzungen angepasst sowie der zugrunde gesetzte Rahmen so angepasst, dass Raum für eine zeitgemäße, kreative Musikschularbeit gegeben ist. Die durch die Auflösung der KulturStadtLev (KSL) zum 31.12.2023 notwendigen textlichen Anpassungen wurden ebenfalls eingearbeitet.

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat in den letzten Jahren intensiv und umfangreich pädagogische Leitlinien und Lehrpläne entwickelt, die eine zeitgemäße Musikschularbeit widerspiegeln. Diese Leitlinien werden stetig weiterentwickelt und im Rahmen der jährlichen Hauptarbeitstagung der Schulleitungen der Mitgliedsschulen ausführlich diskutiert und verabschiedet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist in ihrer Gesamtheit nicht mehr aktuell. Auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung soll zukünftig verzichtet und in der neu gestalteten Musikschulsatzung die Leitlinien des VdM als Orientierungsrahmen integriert werden. Hierdurch wird eine stetige Aktualität gewährleistet. Dieser Rahmen ist in der Rubrik „Was sind Musikschulen“ im Internetauftritt des VdM ausführlich dargestellt. <https://www.musikschulen.de/musikschulen/index.html>. Eine Druckversion wird demnächst erarbeitet.

Die Regelung der Schulmitwirkung wurde 1982 in enger Anlehnung an die Mitwirkungsregelungen der allgemeinbildenden Schulen und an die damals vorliegende Bezirksstruktur entwickelt. Dies alles hat sich als nicht passend erwiesen. Aus den Regelungen lässt sich für die Arbeit der Schulkonferenz nur wenig präzise ableiten, bei welchen Themenstellungen die Schulkonferenz beteiligt werden muss. Seitens der Elternschaft wurde geäußert, dass ungern über Themenbereiche abgestimmt wird, für die das Fachwissen fehlt. Die Regelungen zur Schulmitwirkung sollen deutlich verschlankt werden und in die Musikschulsatzung integriert werden. Das Ziel ist, ein umfangreiches Recht aller Mitwirkungsorgane gehört und informiert zu werden.

Darstellung der inhaltlichen Änderungen in der Musikschulsatzung:

(Auf die Darstellung geringfügiger Änderungen, z. B. zur genderneutralen Sprache, Änderung der Nummerierung durch Verschiebungen von §§ ohne weitere inhaltliche Änderungen u. ä., wird im Sinne der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese Änderungen sind im beigefügten, vollständigen Satzungstext (Anlage 1) enthalten.)

Satzung bisher

Satzung neu ab 01.01.2025

Änderungen in kursiver Schrift

§ 2 Aufgabe	§ 2 Aufgabe
Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie	Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie
- Musikinteresse und -verständnis fördert,	- Musikinteresse und -verständnis fördert
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,	- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt
- Nachwuchs für das Laienmusizieren her-	- differenzierte Möglichkeiten des gemein-

anbildet, - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet, - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt, - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.	samen Musizierens anbietet - das <i>Leverkusener Musikleben</i> fördert - Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe eingeht - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.
Die Kooperationen zwischen der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ und anderen Bildungsträgern (Schulen und Kindertageseinrichtungen) wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Auch gemeinsame Projekte in Kooperation mit anderen Bildungsträgern (z. B. „Sprungbrett-Festival“, Projekte mit den Bayer-Philharmonikern u. a.) dienen dem Leverkusener Musikleben im Allgemeinen. Die Formulierung „Nachwuchs für das Laienmusizieren heranbilden“ wird ersetzt.	

§ 3 Gliederung 1. Die Musikschule gliedert sich in folgende Fachbereiche: - Musikalische Grundstufe - JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen - Gesang - Streichinstrumente - Zupfinstrumente - Holzblasinstrumente2 - Blockflöte - Blechblasinstrumente - Sonderpädagogik - Schlagzeug - Tasteninstrumente - Akkordeon - Vorberufliche Fachausbildung, Ergänzungsfächer, Allgemeine Musiklehre, Sonderförderung. 2. Jeder Fachbereich wird von einem Fachleiter betreut.	§ 3 Tätigkeitsbereiche <i>Die Musikschule orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.</i> 1. Das Angebot der Musikschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche: - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP) - Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe - Angebote der Musiklehre - Angebote der Ensemble-, Orchester- und Chorarbeit - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z. B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Informationen - Kooperationen mit Kindertagesstätten - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe. <i>Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musikfreizeiten und Probenwochenenden.</i> 2. Die Musikschule gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z. B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz- /
--	--

	<i>Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z. B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.</i>
Der bisherige § 3 stellt detailliert und abschließend die Musikschulstruktur dar. Jede Entwicklung und Veränderung bedarf formell einer Satzungsänderung. De facto hat sich in den letzten Jahren viel verändert (z. B. Digitales, Kooperationen, mehr Populärmusik) und wird sich noch vieles ändern. Ziel der Musikschule ist es, die Musikpädagogik stetig weiter zu entwickeln. Daher der inhaltliche Verweis auf den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des VdM. Dies ersetzt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Musikfreizeiten und Probenwochenenden ist in der bisherigen Satzung nicht in der Deutlichkeit abgebildet, wie dieses seit Jahren zum Musikschulleben gehört. Für Musikfreizeiten und Probenwochenenden werden kostendeckende Entgelte erhoben, der Förderverein unterstützt die Finanzierung. Der Katalog der Fach- und Organisationsbereiche ist so dargestellt, dass er nicht abschließend ist und damit an zukünftige Entwicklungen angepasst werden kann. Die Begrifflichkeit „Fachleitung“ in der bisherigen Satzung ist nicht korrekt, da mit der Position keine Weisungsbefugnis verbunden ist. Entsprechend der Definition im KGST-Gutachten (KGST = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) zur Musikschule wird der Begriff „Betreuung“ eines (Fach-)Bereiches gewählt. Auch stadtintern wird durch die Begriffsänderung abschließend klargestellt und abgegrenzt, dass „Fachbereichsleitungen“ ausschließlich die früheren „Amtsleitungen“ sind. Die unter § 3 der Satzung beschriebenen Tätigkeitsbereiche der Musikschule sind i.R.d. haushaltsbedingten Aufgabenkritik zu hinterfragen.	

§ 4 Aufbau	§ 4 Unterricht
Die Ausbildung erfolgt in 4 Stufen: 1. Grundstufe a) Eltern-Kind-Gruppen („Piepmätze“) 1 ½ bis 3jährige bzw. 3 bis 4jährige Kinder zusammen mit einem Elternteil Unterricht in Gruppen von etwa 10 Eltern-Kind-Paaren Dauer: 6 Monate b) Musikalische Früherziehung 4 bis 6jährige Kinder Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern Dauer: 2 Jahre c) Musikalische Grundausbildung 6 bis 7jährige Kinder Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern Dauer: 1 bis 2 Jahre d) für Jugendliche und Erwachsene kann die	1. a) In der <i>Elementaren Musikpädagogik</i> wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten. b) Im <i>Instrumental- und Vokalunterricht</i> wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.

Musikschule bei Bedarf Grundausbildungskurse einrichten. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10 und die Ausbildungsdauer sollte in der Regel 1 Jahr betragen. 2. Unterstufe Kleingruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach Dauer: bis zu 6 Jahren 3. Mittelstufe Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach Dauer: in der Regel 4 Jahre 4. Oberstufe Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach § 5 Unterricht 1.a) In der Grundstufe wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten. b) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht im Hauptfach einmal wöchentlich erteilt. In der Unterstufe wird der Unterricht in der Regel als Kleingruppenunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten oder 60 Minuten oder als Partnerunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten erteilt. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen- bzw. Partnerunterricht erteilt werden. Ab etwa einem Jahr vor Eintritt in die Mittelstufe oder aus zwingenden organisatorischen Gründen (z. B. Auflösung einer Gruppe, Fehlen eines adäquaten Unterrichtspartners) kann der Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen bzw. Partnerunterricht erteilt werden. Bei entsprechender Leistung der Schülerin/des Schülers kann der Unterricht mit Eintritt in die Mittelstufe auch als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten durchgeführt werden. In der Oberstufe soll der Unterricht als Einzelunterricht	c) Der <u>Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht</u> wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. <i>Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.</i> 2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht. 3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. 4. <i>Die Musikschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.</i> § 5 Unterrichtsorte <i>Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen) statt.</i>
--	--

mit einer Unterrichtszeit von 45 Minuten erteilt werden. Bei besonderer Begabung und entsprechendem Fleiß besteht für Schülerinnen/Schüler aller Stufen die Möglichkeit, den Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtszeit von bis zu 60 Minuten wahrzunehmen.

c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Der Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble- und Ergänzungsfächer verpflichtet. Musikalische Aktivitäten, die einem Ergänzungsfach der Musikschule gleichzusetzen sind, können im Ausnahmefall als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse hat der Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.

3. Der Unterricht wird soweit wie möglich zentral und soweit wie nötig dezentral erteilt.

4. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme verpflichtet.

5. Öffentliches Auftreten als Schülerin oder Schüler der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

§ 6

Schulleistungen

In einer vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- die Abwicklung des Unterrichtsbetriebes
- die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer, orientiert an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen

des Verbandes Deutscher Musikschulen und - das Prüfungsverfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Prüfung sowie Benotung der Prüfungsleistungen geregelt.	
Die für die Eltern nicht direkt erkennbaren Begrifflichkeiten „Grundstufe“, „Unterstufe“, „Mittelstufe“ und „Oberstufe“ werden durch „elementare Musikpädagogik“ sowie „Instrumental- und Vokalunterricht“ ersetzt. Diese Anpassung, die der besseren Verständlichkeit dient, erfolgt auch in der Gebührensatzung. Die detaillierte Darlegung, wann Schülerinnen und Schüler Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erhalten sollen, wird vereinfacht auf „pädagogisches Ermessen“ und „vorhandene Kapazitäten“. Die Möglichkeit, Unterricht - soweit pädagogisch sinnvoll - auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung durchzuführen, soll mehr Raum für Möglichkeiten schaffen. So kommt es vor, dass langjährige Schülerinnen und Schüler ihren Unterricht mit Beginn der Berufsausbildung oder des Studiums fortsetzen möchten, aber weniger Zeit haben. Ein Unterricht, der dann z. B. alle zwei Wochen mit der doppelten Unterrichtszeit stattfindet, ist eine sinnvolle Lösung. Oder, die Ensembleproben können als Wochenendprojekt erteilt werden, oder mehrere Einzelschülerinnen / Einzelschüler legen ihre Unterrichtszeit für ein Projekt „mehrstimmiges Instrumentalspiel“ zusammen. Es ist Raum für alle die Möglichkeiten, die Lehrkräfte und Schülerinnen / Schüler vereinbaren. Aus diesem Grund wird auch die neue Unterrichtseinheit 15 Min. / Woche eingerichtet. Der Unterricht soll ausschließlich in Blockform, z. B. mit 30 Min. / alle zwei Wochen oder 45 Min. / alle drei Wochen erteilt werden. Die Durchführung von Prüfungen war bisher Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Darstellungen in der bisherigen Detailliertheit sind nicht notwendig. Bei der Prüfung spielen instrumentenspezifische Besonderheiten eine wichtige Rolle, sodass es wichtig ist, entsprechende Regelungen in den fachspezifischen Konferenzen festzusetzen. Ob ein Unterricht zentral oder dezentral erteilt wird, ist ein komplexes System aus Möglichkeiten (welche geeigneten Räume gibt es und sind sie frei) und sinnvoller Stundenplangestaltung für die Lehrkraft. Kooperationen mit anderen Bildungsträger*innen fördern die Dezentralität, geben der Lehrkraft gleichzeitig die Möglichkeit einer besseren Stundenplangestaltung. Daher die Neufassung des jetzigen § 5.	

§ 16 Mitwirkung	§ 8 Schulmitwirkung
Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen der vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen "Regelung der Mitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen" an der Gestaltung der Musikschule mit.	1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat. 2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der

Musikschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschulleitung wenden.

§ 9

Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz der Musikschule der Stadt Leverkusen sind alle Lehrkräfte der Musikschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Musikschulleitung über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musikschule. Teile dieses Beratungsauftrags können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachbetreuung einberufen werden können.
3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Lehrerrats vertreten die Lehrkräfte in der Schulkonferenz. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die betroffene Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selbst gibt.
4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur

	<i>Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z. B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.</i> <i>2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.</i> <i>3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.</i> § 11 Schulkonferenz <i>1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der Schulleitung der Musikschule sowie deren Stellvertretung. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.</i> <i>2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Musikschulentwicklung und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musikschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.</i>
Die neuen §§ 8 bis 11 regeln die Neufassung der Schulmitwirkung und ersetzen damit die bisherige, vom zuständigen Ausschuss verabschiedete, „Regelung der Schulmitwirkung“. Die Mitwirkungsgremien bleiben die Gleichen. Ziel der Maßnahme ist die Verschlankung des Regelwerks und die Hinführung zu einer eindeutigen, klaren Regelung. Auch bei der alten Regelung war es nicht möglich, durch ein Mitwirkungsgremium Maßnahmen zu veranlassen, die durch die Verwaltung nicht mitgetragen werden (können). So schränkt § 3 Abs. 2 der bisherigen Regelung der Schulmitwirkung bereits	

weitgehend ein: „Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind“. Ziel der Neuregelungen ist ein umfassendes Recht der Mitwirkungsorgane auf Information sowie das Recht, angehört zu werden.

§ 7 Schuljahr 1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr. 2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet ein Unterricht nicht statt. § 8 An- und Abmeldungen 1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden. 2. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. 3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich. Satzung Musikschule 4/40/1 Stand 01/14 5 4. Abmeldungen sind nur zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, schriftlich eingegangen sein. Aus besonderen Gründen, wie z. B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit, kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. 5. Die Abmeldung eines belegten Kurses mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.	§ 12 Schuljahr 1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr. 2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet <i>kein</i> Unterricht statt. § 13 An- und Abmeldungen 1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden. 2. <i>Anmeldungen erfolgen über das Online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail oder per Musikschulapp, möglich.</i> 3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich. 4. Abmeldungen sind <i>jeweils</i> zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, <i>in Textform</i> eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z. B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. 5. Die Abmeldung <i>von einem belegten Kurs</i> mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.
An-, Ab- und Ummeldeformen, die durch Digitalisierung bereits umgesetzt sind, werden in der Neufassung entsprechend dargestellt.	

§ 12 Lernmittel	§ 15 Lernmittel
1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen. 2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet werden. 3. <i>Wenn schulische Gründe es erfordern, können insbesondere selten gespielte Instrumente leihweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.</i>	1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen. 2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet <i>oder verliehen</i> werden. <i>Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts“.</i>
Im neuen § 15 wird auf die „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts“ verwiesen, in der die Entgelthöhe für die Instrumentenmiete geregelt wird. Ebenfalls wird dort geregelt, dass selten gespielte Instrumente leihweise (kostenlos) überlassen werden können. Die alte Passage in Nr. 3 kann entfallen, da sie in der Entgeltordnung enthalten ist.	

§ 12 Schulleitung	§ 17 Schulleitung
1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer. 2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 der Regelung der Schulmitwirkung ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden. 3. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarif-	1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer. 2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die entsprechenden Voraussetzungen für die Eingruppierung nach dem TVöD erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z. B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. 4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die

vertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z. B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. 4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen". 5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Betriebsleitung der KulturStadtLev bestimmte Lehrkraft die Vertretung.	Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen". 5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine <i>von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten</i> bestimmte Lehrkraft die Vertretung.
Der Verweis auf die Schulkonferenz (bisherige Nr. 2) entfällt. Die Vertretungsregelung bei der Abwesenheit beider Schulleitungen wurde aufgrund der Auflösung der KSL neu geregelt.	

§ 13 Lehrkräfte	§ 18 Lehrkräfte
1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen <i>oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter</i>. 2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Verwaltung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter gelten die von der Betriebsleitung der KulturStadtLev mit diesen geschlossenen Honorarverträgen. 3. In jedem Unterrichtsfach des Elementar-,	1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen. 2. <i>Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.</i> 3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben <i>in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten</i> festzustellen.

Instrumental- und Vokalunterrichts soll wenigstens eine Lehrkraft als Beschäftigte/Beschäftigter nach dem TVöD unterrichten. 4. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben festzustellen.	
§ 14 Verfügungsstunden Der Schule stehen wöchentlich 21 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung der Fachleiterfunktionen sowie Veranstaltungsorganisation in Zusammenarbeit und zur Förderung der Leverkusener Kulturszene zur Verfügung. § 15 Ensemble- und Ergänzungsfachstunden Der Musikschule stehen wöchentlich 97 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.	§19 Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten 1. Der Musikschule stehen 40 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 2 zur Verfügung. 2. Der Musikschule stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung. 3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z. B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.
Hier werden die Arbeitszeiten der Musikschullehrkräfte dargestellt, für die - in entsprechend begrenztem Rahmen - keine Gebühren vereinnahmt werden. 1. Die bisherigen „Verfügungsstunden“ werden in „Funktionsstunden“ umbenannt, da Lehrkräfte, die Freistellungsstunden aus diesem Pool erhalten, eine Funktion gem. § 3 Nr. 2 wahrnehmen. Die Anzahl der Funktionsstunden muss angehoben werden, da der Arbeitsaufwand in diesen Tätigkeitsfeldern, insbesondere auch durch Kooperationen, deutlich angestiegen ist. 2. Die Freistellungsstunden für den Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht sollen leicht von 96 auf 100 Stunden pro Woche angehoben werden. 3. An anderen Musikschulen gibt es vergleichsweise Anrechnungszeiten für besonders vorbereitungsintensiven und belastenden Unterricht. Es geht hier konkret um die Angebote der elementaren Musikerziehung (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung) sowie um die Angebote im Bereich JEKISS / JeKits Stimme („Jedem Kind seine Stimme“). Eine größere Gruppe von Kindern musikpädagogisch anzuleiten, führt zu einem höheren Maß an Belastung, als z. B. ein üblicher Einzelunterricht am Instrument. Eine Lehrkraft im Elementarunterricht ist in der Regel 10-15 Minuten vor dem Unterricht damit beschäftigt, den Raum herzurichten (Instrumente bereitstellen etc.). Nur etwa 1/3 des Kollegiums unterrichtet in diesen Tätigkeitsfeldern und dies meist mit mehreren Gruppen je Unterrichtstag. Anrechnungszeiten führen daher zu mehr Gerechtigkeit im Sinne der Arbeitsbelastung innerhalb	

des Kollegiums.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2024_2970 Satzung 01.01.2025

Anlage 2 zur Vorlage 2024_2970 Satzung 01.07.2020

Anlage 3 zur Vorlage 2024_2970 Regelung_der Schulmitwirkung

Anlage 4 zur Vorlage 2024_2970 Ausbildungs_Pruefungsordnung_Musikschule

Satzung Musikschule

**Satzung
der Musikschule der Stadt Leverkusen**

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen

**§ 1
Rechtscharakter und Namen**

1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Leverkusen".

**§ 2
Aufgabe**

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet
- das Leverkusener Musikleben fördert
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe eingeht
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt
- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

**§ 3
Tätigkeitsbereiche**

Die Musikschule orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

-
1. Das Angebot der Musikschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP)
 - Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel und Oberstufe
 - Angebote der Musiklehre
 - Angebote der Ensemble-, Orchester und Chorarbeit
 - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf
 - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Informationen
 - Kooperationen mit Kindertagesstätten
 - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musikfreizeiten und Probenwochenenden.

2. Die Musikschule gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.

§ 4 Unterricht

1.
 - a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten.
 - b) Im Instrumental- und Vokalunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
 - c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein

Satzung Musikschule

Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.

3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
4. Die Musikschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5
Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen) statt.

§ 6
Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der

wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.

6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschulleitung wenden.

Satzung Musikschule

§ 9

Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz der Musikschule der Stadt Leverkusen sind alle Lehrkräfte der Musikschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Musikschulleitung über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musikschule. Teile dieses Beratungsauftrages können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachbetreuung einberufen werden können.
3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Lehrerrats vertreten die Lehrkräfte in der Schulkonferenz. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die betroffene Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.
4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

**Versammlung und Vertretung der Eltern und
volljährigen Schülerinnen und Schüler**

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z.B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11 Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der Schulleitung der Musikschule sowie dessen Stellvertretung. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.
2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Musikschulentwicklung und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musikschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12 Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt.

§ 13 An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Satzung Musikschule

5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

**§ 14
Entlassung**

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

**§ 15
Lernmittel**

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts“.

**§ 16
Gesundheitsbestimmungen**

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 17 Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen".
5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen.
- 2.—Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) sowie den in der Anlage D.8 zum TVöD-V enthaltenen Regelungen. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

Satzung Musikschule

§19

**Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden,
Anrechnungszeiten**

1. Der Musikschule stehen 40 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 2 zur Verfügung.
2. Der Musikschule stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.
3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 20

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird eine Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 22

Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Musikschulbesuchs, auf den direkten Wegen von und zur Musikschule oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musikschule erleiden, Versicherungsschutz.

§ 23
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen außer Kraft.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht _____

Satzung

der Musikschule der Stadt Leverkusen

vom 15. August 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.07.02 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen

§ 1

Rechtscharakter und Namen

1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 2

Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- Nachwuchs für das Laienmusizieren heranbildet,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3

Gliederung

1. Die Musikschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:
 - Musikalische Grundstufe
 - JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen
 - Gesang
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente

-
- Blockflöte
 - Blechblasinstrumente
 - Sonderpädagogik
 - Schlagzeug
 - Tasteninstrumente
 - Akkordeon
 - Vorberufliche Fachausbildung, Ergänzungsfächer, Allgemeine Musiklehre, Sonderförderung.

2. Jeder Fachbereich wird von einem Fachleiter betreut.

§ 4 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in 4 Stufen:

1. Grundstufe
 - a) Eltern-Kind-Gruppen („Piepmätze“)
1 ½ bis 3jährige bzw. 3 bis 4jährige Kinder
zusammen mit einem Elternteil
Unterricht in Gruppen von etwa 10 Eltern-Kind-Paaren
Dauer: 6 Monate
 - b) Musikalische Früherziehung
4 bis 6jährige Kinder
Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern
Dauer: 2 Jahre
 - c) Musikalische Grundausbildung
6 bis 7jährige Kinder
Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern
Dauer: 1 bis 2 Jahre
 - d) für Jugendliche und Erwachsene kann die Musikschule bei Bedarf
Grundausbildungskurse einrichten. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10
und die Ausbildungsdauer sollte in der Regel 1 Jahr betragen.
2. Unterstufe
Kleingruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach
Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach
Dauer: bis zu 6 Jahren
3. Mittelstufe
Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach
Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach
Dauer: in der Regel 4 Jahre
4. Oberstufe
Einzelunterricht im Hauptfach

Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach

**§ 5
Unterricht**

1.

- a) In der Grundstufe wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten.
- b) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht im Hauptfach einmal wöchentlich erteilt.
In der Unterstufe wird der Unterricht in der Regel als Kleingruppenunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten oder 60 Minuten oder als Partnerunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten erteilt. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen- bzw. Partnerunterricht erteilt werden.
Ab etwa einem Jahr vor Eintritt in die Mittelstufe oder aus zwingenden organisatorischen Gründen (z.B. Auflösung einer Gruppe, Fehlen eines adäquaten Unterrichtspartners) kann der Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten durchgeführt werden.
Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen bzw. Partnerunterricht erteilt werden.
Bei entsprechender Leistung der Schülerin/des Schülers kann der Unterricht mit Eintritt in die Mittelstufe auch als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten durchgeführt werden.
In der Oberstufe soll der Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtszeit von 45 Minuten erteilt werden.
Bei besonderer Begabung und entsprechendem Fleiß besteht für Schülerinnen/Schüler aller Stufen die Möglichkeit, den Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtszeit von bis zu 60 Minuten wahrzunehmen.
- c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Der Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

- 2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble- und Ergänzungsfächer verpflichtet. Musikalische Aktivitäten, die einem Ergänzungsfach der Musikschule gleichzusetzen sind, können im Ausnahmefall als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse hat der Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.

-
3. Der Unterricht wird soweit wie möglich zentral und soweit wie nötig dezentral erteilt.
 4. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme verpflichtet.
 5. Öffentliches Auftreten als Schülerin oder Schüler der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

§ 6 Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 5 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.

6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiger Ersatz vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z. B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggf. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z. B. Unterricht der Grundstufe, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulleistungen

In einer vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- die Abwicklung des Unterrichtsbetriebes
- die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer, orientiert an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen und
- das Prüfungsverfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Prüfung sowie Benotung der Prüfungsleistungen

geregelt.

§ 9 Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

-
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet ein Unterricht nicht statt.

§ 10 An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind nur zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, schriftlich eingegangen sein. Aus besonderen Gründen, wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit, kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
5. Die Abmeldung eines belegten Kurses mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 11 Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die / der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 12 Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet werden.
3. Wenn schulische Gründe es erfordern, können insbesondere selten gespielte Instrumente leihweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 der Regelung der Schulmitwirkung ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen".

-
5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Betriebsleitung der KulturStadtLev bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 15 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Verwaltung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter gelten die von der Betriebsleitung der KulturStadtLev mit diesen geschlossenen Honorarverträge.
3. In jedem Unterrichtsfach des Elementar-, Instrumental- und Vokalunterrichts soll wenigstens eine Lehrkraft als Beschäftigte/Beschäftigter nach dem TVöD unterrichten.
4. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben festzustellen.

§ 16 Verfügungsstunden

Der Schule stehen wöchentlich 21 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung der Fachleiterfunktionen sowie Veranstaltungsorganisation in Zusammenarbeit und zur Förderung der Leverkusener Kulturszene zur Verfügung.

§ 17 Ensemble- und Ergänzungsfachstunden

Der Musikschule stehen wöchentlich 97 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für

Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.

§ 18 Mitwirkung

Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen der vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen "Regelung der Mitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen" an der Gestaltung der Musikschule mit.

§ 19 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung .

§ 20 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird der Unterricht oder eine sonstige Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 21 Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Schulbesuchs, auf dem Schulweg oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen erleiden, Versicherungsschutz.
2. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Schulbetrieb bestimmten Sachen gewährt der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.
3. Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, soweit aufgrund einer gesetzlichen

oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 02.09.02 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 26.08.2002
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2005
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28. bzw. 30.12.2005
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.07.2006
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.10.2012
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.06.2020
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37 vom 30.06.2020

Regelung der Schulmitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

ZWEITER TEIL

Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenz
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Schulpflegschaft
- § 10 Schulleiter

DRITTER TEIL

Verfahrensvorschriften

- § 11 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungsarbeit der Schule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler wirken im Rahmen dieser Regelungen an der Musikschule mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat und in der Schulpflegschaft.
- (2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Musikschule.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Aufsicht des Schulträgers über die Musikschule bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht und die Lehrpläne.
- (2) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

ZWEITER TEIL

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

- (1) An der Musikschule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat 13 Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter, 6 Lehrer, davon mindestens 4 Hauptberufliche, und 6 Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler.

- (3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz gewählt. Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler werden von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt. Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Die von der Lehrerkonferenz gewählten hauptberuflichen Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der zuständige Beigeordnete. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schulkonferenz der ständige Vertreter des Schulleiters und soweit sie nicht ordentliches Mitglied der Schulkonferenz sind, die Vorsitzenden der Fachkonferenzen wie die Bezirksleiter teil.
- (6) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger ist eine Einladung zu den Sitzungen zuzusenden.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungsarbeit der Musikschule, insbesondere über die Grundsätze für die
 - 1. Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Anwendung der Methoden,
 - 2. Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,
 - 3. einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung und Prüfung,
 - 4. Befreiung von Schülern von der Verpflichtung zur Teilnahme am Ergänzungsfachunterricht.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der Musikschule:
 - 1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung der Schülerprüfungen,
 - 2. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - 3. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
 - 4. Gestaltung der Beratung in der Schule,
 - 5. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und Durchführung von Elternsprechtagen.

6. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
 7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 8. Erlass einer eigenen Schulordnung,
 9. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
 10. Vorschläge und Anregungen an den Schulträger.
- (3) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Abs. 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 u. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer oder der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6

Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Lehrer. Stimmberechtigt sind alle hauptberuflichen Lehrer und die von den nebenberuflichen Lehrern aus ihrer Mitte gewählten Lehrer, deren Zahl sich nach den zum Schuljahresbeginn erteilten nebenberuflichen Gesamtstunden, dividiert durch die Pflichtstundenzahl eines hauptberuflichen Lehrers, berechnet. Die nicht stimmberechtigten nebenberuflichen Lehrer haben beratende Stimme.
- (2) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule.

- (3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer,
 2. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
 3. Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 4. Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.
- (4) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7 Fachkonferenzen

- (1) An der Musikschule sind Fachkonferenzen für folgende Fachbereiche einzurichten:
- Fachbereich 1:
Musikalische Grundstufe, Gesang
- Fachbereich 2:
Streichinstrumente
- Fachbereich 3:
Zupfinstrumente
- Fachbereich 4:
Holzblasinstrumente
- Fachbereich 5:
Blockflöte
- Fachbereich 6:
Blechblasinstrumente, Schlagzeug
- Fachbereich 7:
Tastensinstrumente
- Fachbereich 8:
Akkordeon
- Fachbereich 9:
Vorbereitung der Fachausbildung, Ergänzungsfächer, allgem. Musiklehre, Sonderförderung.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenzen der Fachbereiche 1-8 sind die Lehrer, die in dem entsprechenden Fach unterrichten. Vorsitzender der Fachkonferenz ist der Fachbereichsleiter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, die von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden, können mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teilnehmen.

- (3) Die Fachkonferenzen der Fachbereiche 1-8 entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
 2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lehrmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
 3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen,
 4. Vorschläge für Prüfungsaufgaben.
- (4) Mitglieder der Fachkonferenz des Fachbereichs 9 sind die Fachbereichsleiter und Bezirksleiter. Zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler, die von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt werden, können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorsitzende der Fachkonferenz 9 ist der Fachbereichsleiter des Fachbereichs 9. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt.

- (5) Die Fachkonferenz 9 erarbeitet Anregungen und Vorschläge aus ihrem Fachbereich, insbesondere entscheidet sie über Vorschläge für Prüfungsaufgaben.

§ 8

Lehrerrat

- (1) An der Musikschule ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat gehören fünf Lehrer an, von denen drei Hauptberufliche sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, ist der betroffene Lehrer an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

§ 9

Schulpflegschaft

- (1) Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Es ist eine der Zahl der Mitglieder gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge zu wählen. Die Mitglieder der Schulpflegschaft werden getrennt in den vier Bezirken gewählt. Für je angefangene 100 Schüler im Bezirk ist ein Mitglied zu wählen.

Maßgeblich ist die Schülerzahl am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schülerpflegschaft sowie die Stellvertreter. Werden Stellvertreter zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Die stellvertretenden Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.
- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler bei der Gestaltung der Bildungsarbeit und fördert den Bildungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch die in § 5 Abs. 1 u. 2 genannten Angelegenheiten, beraten. Sie wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler und die Stellvertreter für die Fachkonferenz.
- (4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 10

Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß § 12 der Satzung für die Musikschule der Stadt Leverkusen.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 3 Satz 4 übertragen worden ist.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 4 nicht möglich ist. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 findet keine Anwendung.
- (4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren 2 Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schuldezernenten herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

DRITTER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 11

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gem. § 6 Mitglied der Lehrerkonferenz ist sowie das nicht lehrende Personal der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:
 - a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
 - b) wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - c) bei Lehrern, wenn sie nicht mehr an der Schule unterrichten oder bei Anerkennung eines wichtigen Grundes gem. § 4,
 - d) bei Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern bei Niederlegung des Mandats oder wenn der Schüler die Schule verlässt,
 - e) bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahmen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über den selben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schulen persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitgliederzahl Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien.
- (8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.
- (9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigten, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Abs. 4 Satz 3.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule treten am 01.05.82 in Kraft.

Wahlvorschriften zu den Mitwirkungsorganen an der Musikschule der Stadt Leverkusen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

§ 2 Einladung zur Wahl

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder der Mitwirkungsorgane schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so lädt der Schulleiter zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.
- (2) Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Erziehungsberechtigte haben für von ihnen vertretene Schüler gemeinsam nur eine Stimme.
- (3) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.
- (4) Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigten wählbar, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nicht lehrenden Personal der Schule gehören. Wählbar sind auch volljährige Schüler.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler ist immer beschlussfähig. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim, sie können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.
- (3) Alle übrigen Wahlen sind geheim, wenn 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge zu machen; diese können mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 7

Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- (1) Bei jedem geheimen Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.
- (2) Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 8

Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Bei den Stellvertretern der Vertreter für Schulkonferenz legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie gewählt sind.

- (3) Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zugeben.
- (4) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 III der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

§ 9 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntmachung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren.

§ 10 Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Über den Einspruch entscheidet der Schuldezernent, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein Können.

Wenn der Schulleiter oder der Schuldezernent dem Einspruch stattgibt, ist eine neue Wahl anzuordnen. Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden.

§ 11 Wahltermin

Die Wahlen zu und in den Mitwirkungsorganen müssen zum Schuljahresbeginn jeweils im Januar durchgeführt werden.

§ 12 Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gem. § 13 II Buchstabe a) der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung muss eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, dass dies mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gemacht worden ist.

§ 13

Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund persönlicher Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsentschluss.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlvorschriften treten mit den Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen in Kraft.

RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

für die Schulmitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der im Schulmitwirkungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungsorgane und für die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülergelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

2.1 Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. § 2 der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll die Ladungsfrist mindestens 1 Woche betragen. In den Sitzungen der übrigen Organe soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, dass eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder möglich ist. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf die Ladungsfrist verzichten.

2.2 Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

2.3 Soweit der Schulleiter nicht selbst Mitglied oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihm Sitzungstermine und Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekannt zugeben.

2.4 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.5 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

3. Tagesordnung

3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.

3.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung in dieser Sitzung beschließt.

Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Ladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Sitzungsverlauf

- 4.1** Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.2** Nur stimmberechtigte Mitglieder eines Mitwirkungsorgans können Anträge stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 4.3** Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 4.4** Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluss beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

- 5.1** Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. § 4 IV der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung bleibt unberührt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn, dass dem Antrag auf geheime Abstimmung 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 5.2** Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 5.3** Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsaussprache abzustimmen.
- 5.4** Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zugeben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 5.5** Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

- 6.1** Über den Verlauf jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.2** Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.

6.3 Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans.
2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
3. Die Tagesordnung.
4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind.
5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten.
7. Ggf. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Mitwirkungsorgans.
8. Die Anträge und gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
9. Das Stimmverhältnis bei Abstimmungen.
10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfassten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.

6.5 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich um Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Erleichterung der Weitergabe von Informationen an Entsendungsorgane können Niederschriften über Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft an Mitglieder und zur Teilnahme Berechtigte dieser Mitwirkungsorgane verteilt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von § 14 IV S. 3 und § 18 VIII S. 2 der Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung.

7. Unregelmäßigkeiten, Wiederholen

Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Wenn der Schulleiter oder der Schuldezernent dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlussfassung unverzüglich nachzuholen.

Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, ggf. bis zur Entscheidung über einen Einspruch, vom Schulleiter aufzubewahren. Niederschriften sind zur Schulakte zu nehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung tritt mit den Bestimmungen zur Regelung der Mitwirkung an der Musikschule der Stadt Leverkusen in Kraft.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Musikschule der Stadt Leverkusen

I. Ausbildung

§ 1

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des vom Verband Deutscher Musikschulen herausgegebenen Lehrplanwerkes und der dazugehörigen Präambel.

§ 2

- (1) Die Musikschule der Stadt Leverkusen hat als wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer umfassenden Musikalischen Grundausbildung, das Heranbilden der Schüler fürs Laien- und Liebhabermusizieren, die Ermittlung und Förderung von Begabten sowie die vorberufliche Fachausbildung. Nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

Grundstufe (Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische
Grundausbildung)

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

- (2) Die verschiedenen Ausbildungsstufen sind so abgegrenzt, dass der durchschnittlich begabte Schüler bei hinreichendem Eifer das jeweilige Lehrziel erreichen kann.

§ 3

Die Arbeit an der Musikschule kennzeichnet sich wesentlich durch die Absicht, allgemeinmusikalische, instrumentale und theoretische Ausbildung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weitgehend aufeinander abzustimmen, unter Beachtung alles dessen, was eine gründliche Unterweisung erfordert.

§ 4

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsziele und -inhalte sind in den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen festgelegt.

§ 5

- (1) Grundsätzlich sollte jeder Schüler der Musikschule zunächst die Grundstufe, d. h. die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung durchlaufen.
- (2) Bei körperlicher Eignung und hinreichenden Fähigkeiten kann der Schüler während oder nach dieser Ausbildung im Instrumentalspiel bzw. Singen Unterricht erhalten. Ein Anspruch auf solchen Unterricht während und nach Grundstufenausbildung kann nicht geltend gemacht werden

- (3) Ein ungewöhnlich begabter Schüler kann direkt mit dem Instrumentalspiel beginnen.

§ 6

- (1) Die auf der Grundstufe (außer den musikpraktischen Fähigkeiten) erworbenen Kenntnisse im Bereich der Musiklehre müssen neben dem instrumentalen oder vokalen Hauptfach durch „Elementare Hörerziehung“ vertieft und erweitert werden.
- (2) Um das zweckmäßige Ausbildungsprogramm durchführen und Erlerntes richtig anwenden zu können, ist jeder Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe verpflichtet, wenigstens eines der angebotenen Ergänzungsfächer zu belegen.

§ 7

- (1) Die Lehrpläne dienen den Lehrkräften als Basis für zusammenhängende Arbeit. Grundsätzlich bleibt ihnen dabei Freiheit in der Aufteilung und Auswahl des Lehrstoffes überlassen, wobei das lehrplanmäßige Teilziel erreicht werden soll.
- (2) Die Lehrpläne für den Instrumental- und Vokalbereich sind auf die Möglichkeiten von musikalisch durchschnittlich begabten Schülern abgestimmt. Sie stützen sich auf der Voraussetzung, dass der Schüler die nötigen Grundlagen in der Musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung erworben hat.

§ 8

- (1) Beginnt ein Schüler aus bestimmtem Grund ohne Vorbildung mit dem Instrumentalspiel, sind adäquate Maßnahmen vorbehalten.
- (2) Schüler die extern musikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse sich angeeignet haben, können an der Musikschule prinzipiell ihre Ausbildung fortsetzen.

§ 9

Angebot der Unterrichtsfächer

Saiteninstrumente:	Violine
	Viola
	Violoncello
	Kontrabass
	Fideln
	Gamben
	Gitarren (im E-und U-Musik-Bereich)
	Laute
	Mandoline
	Zither
	Harfe

Holzblasinstrumente:	Blockflöten Traversflöte Pikkoloflöte Querflöte Oboe Englischhorn Klarinetten Saxophone Fagott Kontrafagott
Blechblasinstrumente:	Trompete Horn Tenorhorn Posaunen Tuba
Sologesang	
Tasteninstrumente:	Klavier (im E- und U- Musik-Bereich) Cembalo Orgel (im E- u. U-Musik-Bereich) Akkordeon (im E- und U-Musik-Bereich) Knopfakkordeon
Schlaginstrumente:	Pauken Schlagzeug (Malletinstrumente) Drumset Percussion
Ergänzungsfächer:	Orchester (3 Stufen): Grundorchester Kleines Orchester Großes Orchester Kammermusik Blasorchester Big Band Jazz Spielkreis Blockflötenchor Gitarrenchor Chorsingen Rhythmisch-musikalische Erziehung (Musik u. Bewegung) Gehörbildung bzw. Elementare Hörerziehung Harmonielehre (kann auch als Hauptfach belegt werden) Musikgeschichte Formenkunde Instrumentenkunde Werkbetrachtung

§ 10

(1) Allgemeines Unterrichtsziel

Die pädagogische Arbeit besteht darin, beim Schüler durch systematisch-vielseitige technische wie musikalische Ausbildung Freude am Musizieren und Musikverständnis zu wecken, Fertigkeiten und Musikverständnis zu entwickeln, damit er einem angemessenen Leistungsanspruch gerecht zu werden vermag, ohne den ein gutes, erfreuliches Musizieren und effektives Musikverständnis unerreichbar bleiben.

(2) Ziel der Grundstufenausbildung

ist eine allseitig-musikalische Ausbildung mit allgemeinerzieherischen Absichten.

(3) Ziel der Unterstufenausbildung

ist die Beherrschung der Grundlagen zu einem stufengerechten Musizieren (mit Ansätzen zur musikalischen Gestaltung), Wissen um Inhalte der Musiklehre sowie Schulung des Gehörs. Die am Ende dieser Ausbildungszeit mit Erfolg abgelegten Prüfung ermöglicht die Fortsetzung des Unterrichts auf der nächsten Stufe.

(4) Ziel der Mittelstufenausbildung

ist die Weiterentwicklung der Spieltechnik, der gestalterischen Fähigkeiten und des theoretischen (praxisbezogenen) Wissens. Die erfolgreiche Prüfung ermöglicht den Übergang zur Oberstufe.

(5) Die Oberstufe

ist im instrumentalen und künstlerischen Anspruch denjenigen Schülern vorbehalten, die hinreichend Begabung, Reife und Interesse für die weitere Arbeit haben.

(6) Vorbereitung zur Hochschulausbildung

Im Auftrage des Kultusministers bereitet die Musikschule begabte Schülerinnen und Schüler, die das Musikstudium auf einer Hochschule beabsichtigen, entsprechend vor.

Verpflichtend für diese besondere Förderung sind:

- a) Instrumentales Hauptfach
- b) Instrumentales Nebenfach
- c) Gehörbildung und Musiktheorie
- d) Mitwirkung im Kammermusik-Ensemble und im Orchester

§ 11

(1) Musikalische Früherziehung

Mit der Musikalischen Früherziehung sollen vor dem Besuch der Grundschule Umgang mit Musik ermöglicht und Fähigkeiten entwickelt werden. Der Unterricht dient der Vorbereitung auf die Instrumentale und vokale Ausbildung. Neben der Entwicklung von musikalischem Vermögen sind günstige Auswirkungen auf die auditive Wahrnehmung, die Lernbereitschaft, das Sozialverhalten in der Gruppe und allgemein auf den emotionalen, kognitiven und gesamtkörperlichen Bereich zu erwarten, was der fachlichen Ausbildung nützlich ist.

Die allgemeinpädagogischen und die musikpädagogischen Zielvorstellungen sind durch die Kombination der zu vermittelnden verschiedenen Sachgebiete

Musikübung	mit Singen und Sprechen, elementarem Instrumentalspiel
------------	--

Musik und Bewegung
Musikhören
Musiklehre

zu verwirklichen.

Unter Berücksichtigung alles dessen ist ein Lied- und Spielgut zu erlernen, das im anfänglichen Instrumentalunterricht angewandt werden kann.

Beginnt der Instrumentalunterricht vor Abschluss der Früherziehung, muss er durch diese ergänzt werden.

(2) Musikalische Grundausbildung

In der Musikalischen Grundausbildung, die ein in sich geschlossenes System darstellt, soll der Schüler Kenntnisse über Musik erlangen, auch eine emotionale Beziehung zur Musik gewinnen und dadurch sein Selbstgefühl entwickeln, soll zum Verhalten in der musizierenden Gruppe und zu dem hörend-rezeptiven wie dem instrumental-praktischen Umgang mit Musik befähigt werden.

Der Lehrplan gliedert sich in folgende Gebiete:

Musikübung	mit Singen und Sprechen, elementarem Instrumentalspiel
------------	--

Musik und Bewegung (Rhythmik)
Musikhören
Instrumenteninformation
Musiklehre

Unter Berücksichtigung alles dessen ist ein Lied- und Spielgut zu erlernen, das im anfänglichen Instrumentalunterricht angewandt werden kann.

Der Unterricht sollte in der Regel im ersten Grundschuljahr beginnen. Er dauert zwei Jahre. Bei späterer Einschulung wären Inhalte und Methoden entsprechend zu modifizieren.

Beginnt der Instrumentalunterricht vor Abschluss der Grundausbildung, muss er durch diese ergänzt werden.

§ 12

(1) Der Unterricht im instrumentalen Bereich

Maßgeblich für das gesamte pädagogische Bemühen ist eine durchgehend geregelte Ausbildung von der anfänglichen bis zur künstlerischen Unterweisung. Im Rahmen dieser Absicht gilt es folgende Lehraufgaben zu verwirklichen.:

1. Entwicklung um Technisch-Musikalischen
2. Anleitung zu richtigem, erfolgsbringendem Üben
3. Berücksichtigung praxisbezogener Musiklehre
4. Auswendigspiel
5. Vomblattspiel
6. Verschiedenartiges Zusammenspiel
7. Improvisieren je nach Begabung und Neigung

Aus psychologischen und spielerischen Gründen soll das in der Grundstufenausbildung erlernte Lied- und Spielgut aufgegriffen werden.

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, d. h., entwickelte allgemeine musikalische wie auf das eigene Instrument bezogene Klangvorstellungen technisch entsprechend zu verwirklichen, muss bereits am Anfang auf die Haltung des Körpers und des Instruments, auf Atmung und die verschiedenen Grundfunktionen der an der Bildung der Töne beteiligten Körperorgane sorgfältigst geachtet werden (eingübte Fehler sind später- wenn überhaupt- nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben).

Für den Anfangsunterricht kann eine sinnvolle Kombination von traditioneller Verfahrensweise und bewährten zeitgenössischen Unterrichtsmethoden empfohlen werden. Das Entscheidende indes bleibt die richtige Motivation des Schülers.

Hat ein Schüler den Wunsch zum Musizieren ohne weitere instrumentale Ausbildung, besteht für ihn die Möglichkeit, in einem geeigneten Ensemble mitzuwirken.

Es kann auch aufgrund der pädagogischen Erkenntnis, dass die Leistungsfähigkeit eines Schülers, selbst bei größter Mühe, sich nicht oder kaum mehr steigern lässt, von Seiten der Musikschule beschlossen werden, seine instrumentale Unterweisung zu beenden und ihm ggf. die Teilnahme an einer angemessenen Gemeinschaftsstunde vorzuschlagen.

Der Unterricht an der Musikschule setzt die Unterstützung der Eltern voraus.

(2) Grundsätzliches für die Instrumental Ausbildung

1. Wahl des Instruments

Während des Unterrichts im Bereich der Grundstufe kann möglicherweise festgestellt werden, wofür ein Schüler aufgrund seiner musikalischen Begabung und körperlichen Konstitution sich eignet. Unter Umständen entscheidet ein Test.

2. Unterrichtsbeginn und Unterrichtszeit

In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht nach Abschluss der Grundstufenausbildung.

Wenn Instrumente wie Oboe, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Kontrabass gespielt werden wollen, ist es aus psychologischen Gründen ratsam, je nachdem später damit anzufangen. In solchen Fällen wäre zu erwägen, ob vorübergehend die Teilnahme an einem Spielkreis oder die Beschäftigung mit einem anderen passenden Instrument sinnvoll erscheint.

Bei besonderer Begabung kann der Unterricht auch schon parallel zur Musikalischen Früherziehung bzw. Musikalischen Grundausbildung geschehen.

Der Schüler erhält im allgemeinen eine Wochenstunde (ggf. 2 mal eine halbe) oder eine halbe Wochenstunde Unterricht im Hauptfach, daneben wenigstens eine Wochenstunde im Ergänzungsfach als Pflicht.

3. Unterrichtsform

Im Bereich der Unterstufe ist je nach Instrument Gruppen oder Einzelunterricht möglich, im Verlauf der Mittelstufenausbildung soll die Einzelunterweisung einsetzen. Auf der Oberstufe erhält der Schüler in der Regel eine ganze Unterrichtsstunde. Am Gruppenunterricht sind, je nach Instrument, 3-5 Schüler beteiligt.

4. Leistungsprüfungen

Einer differenzierten Information über den Leistungsstand des Schülers im Bereich des Praktischen wie der Musiklehre dient die Mittelstufen- und Oberstufenprüfung. Ergänzend in diesem Sinn sind ständige Beobachtungen der Vertreter der Schulleitung und des Fachbereichsleiters bei Vorspielen und Unterrichtsbesuchen. Daher sollte jedem Schüler wenigstens einmal im Jahr die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen einer Veranstaltung der Musikschule vorzuspielen.

§ 13

Der Vokalunterricht

Für die Unterweisung im Sologesang gilt das gleiche wie im Instrumentalunterricht.

§ 14

Zweck und Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient einer differenzierten Information für alle Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, Vertreter der Schulleitung) über den Stand der musikalisch-instrumentalen Ausbildung und somit ggf. der Veranlassung angemessener pädagogischer Maßnahmen.

§ 15

Inhalt der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Unterrichtsinhalten der Musikschule.

Die Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Praktischer Bereich

- Vortrag eines Pflichtstückes
- Vortrag eines Wahlstückes
- Nachweis grundlegender technischer Fertigkeiten
- vom Blatt-Spiel/vom Blatt singen
- Prüfung des musikalischen Gehörs

2. Theoretischer Bereich

- Schriftliche Lösung von Aufgaben aus der Allgemeinen Musiklehre

§ 16

Ziel der Prüfung

1. Mit der ersten bestandenen Prüfung erreicht der Schüler die Mittelstufe im Bildungsgang der Musikschule.
2. Mit der zweiten bestandenen Prüfung erreicht der Schüler die Oberstufe im Bildungsgang der Musikschule.

§ 17

Zeitpunkt der Prüfung

1. Am Ende der Ausbildung in der Unter- u. Mittelstufe muss sich der Schüler einer Prüfung unterziehen.

2. Schüler, deren außergewöhnliche Leistung vom Leiter der Musikschule oder vom Fachbereichsleiter bestätigt wird, können die Prüfung nach kürzerer Ausbildungszeit ablegen.
3. Schüler, die durch besondere Umstände (körperliche Behinderung, gravierende Entwicklungsprobleme, längerer unterbrochener Unterrichtsausfall wegen Krankheit des Lehrers oder Schülers) den allgemein angemessenen Anforderungen der jeweiligen Prüfung noch nicht gewachsen sind, können auf Antrag durch den Leiter der Musikschule von der Prüfung zurückgestellt werden.

§ 18

Meldung zur Prüfung

Die Meldung der Schüler zur Prüfung erfolgt durch den unterrichtenden Fachlehrer.

Der Meldung ist eine schriftliche Beurteilung der Durchschnittsleistungen des Schülers nach folgenden Aspekten beizufügen:

- Arbeitsverhalten (z. B. Ausdauer, Art des Übens und Lernbereitschaft)
- Pädagogische Ansprechbarkeit
- Einstellung zum Instrument
- Physiologische Eignung und spieltechnische Fähigkeit
- Hörfähigkeit
- Phantasie- und Gestaltungsfähigkeit
- Entwicklungsfähigkeit
- Allgemeine Lernfähigkeit
- Allgemeine Musikkennntnisse
- Regelmäßigkeit des Unterrichtsbesuchs

Diese Beurteilung ist Grundlage für den pädagogischen Kommentar, der im Zeugnis das Prüfungsergebnis ergänzen oder erläutern soll.

§ 19

Bestimmung der Prüfungsaufgaben

Aufgaben für die Prüfung im praktischen Bereich schlägt der jeweilige Fachbereichsleiter, sich dabei auch auf Hinweise von Seiten des Fachkollegiums beziehend, der betreffenden Fachkonferenz vor, die, unter Berücksichtigung aller möglichen Gegebenheiten, darüber berät und einen Vorschlag für Prüfungsaufgaben dem Schulleiter zur Entscheidung vorlegt.

Aufgaben für die Prüfung im theoretischen Bereich schlägt der Fachbereichsleiter für Musiklehre (Fachbereich 6) der Fachkonferenz für Musiklehre (Fachbereich 6) zur Beratung vor. Von der Fachkonferenz wird dem Schulleiter ein Vorschlag für die Prüfungsaufgaben zur Entscheidung vorgelegt.

§ 20

Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus dem Fachbereichsleiter, der den Vorsitz führt, dem Lehrer des zu prüfenden Schülers und einem weiteren Fachlehrer, den der Schulleiter bestimmt. Der Schulleiter bestimmt auch den Vertreter für ein verhindertes Mitglied der Prüfungskommission.
2. Schulleiter und Stellvertreter können sich im Rahmen ihrer allgemeinen Verantwortung jederzeit in das Prüfungsverfahren einschalten.
3. Die schriftliche Prüfung erledigen mehrere Schüler gleichzeitig unter Aufsicht eines Mitglieds der treffenden Prüfungskommission.
4. Lehrkräfte der Musikschule und Mitglieder der Elternvertretung können im Einvernehmen mit dem Schulleiter Prüfungen im praktischen Bereich beiwohnen.

§ 21

Beurteilungskriterien

Als Beurteilungskriterium im praktischen Bereich gelten:

- Spieltechnik/Gesangstechnik
- Intonation
- Spielart
- Tongebung
- Gestaltung von musikalischen Zusammenhängen
- Erkennen von Intervallen, Tonleitern und Akkorden

§ 22

Bewertung der Leistungen

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einem 20-Punkte-System:

- 19 - 20 Punkte = sehr gut
- 16 - 18 Punkte = gut
- 13 - 15 Punkte = befriedigend
- 10 - 12 Punkte = ausreichend
- 6 - 9 Punkte = mangelhaft
- 1 - 5 Punkte = ungenügend

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 23

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Das Endresultat der Prüfung im praktischen Bereich ist der errechnete Mittelwert aus der Gesamtzahl der erreichten Punkte der Prüfungsanforderungen nach § 15.

§ 24

Darstellung der Gesamtbeurteilung

Dem Schüler wird über die abgelegte Prüfung ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis enthält neben den Prüfungsergebnissen im praktischen und theoretischen Bereich einen pädagogischen Kommentar, der die Ergebnisse erläutert bzw. ergänzt.

Das Zeugnis wird vom Fachlehrer, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Schulleiter unterschrieben.

§ 25

Differenz zwischen dem Prüfungsergebnis und der Vorbeurteilung des Fachlehrers

Sollte die Vorbeurteilung der durchschnittlichen Leistung nach § 18 erheblich vom Prüfungsergebnis abweichen, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Prüfungskommission und des Fachlehrers über das Prüfungsergebnis.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung hat der Schüler die Möglichkeit, diese frühestens nach einem halben Jahr zu wiederholen.

§ 27

Inkrafttreten der Prüfung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.1982 in Kraft.